

4. Satzungsänderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Kiel Vom 5. Februar 2015

Aufgrund des § 38 letzter Satz des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SH BesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. S. 494) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153, 261) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. Oktober 2014 i.V.m. Beschluss vom 29. Januar 2015 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 9. August 2005 (NBl. MWV. Schl.-H.2005, S. 612), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 1/2012, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 erhält die neuen Sätze 3 und 4:

„Die Kanzlerin oder der Kanzler erhält eine Funktionszulage bis zu dem in Anlage 9 des Besoldungsgesetzes genannten Höchstbetrag. Die Höhe wird im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung von Dienstalter und Zahl der Amtsperioden vorgeschlagen.“

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wer bis zum 1.10.2013 Leistungsbezüge nach § 4 für die Zukunft rechts- wirksam versprochen bekommen hat, der nimmt an dem Verfahren der regelmäßigen Leistungsbezüge (§5) mit der Maßgabe teil, dass die Summe der Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 den Wert von 29 vom Hundert des W 2 Grundgehaltsatzes zuzüglich des individuellen Minderungsbetrages gem. § 39 a Abs. 1 Besoldungsgesetz nicht überschreiten soll.“

(2) Berufungs-Leistungsbezüge gem. § 4 werden in Zukunft nur noch in begründeten Einzelfällen gewährt.

(3) Wer von einer Minderung gem. § 39 a Abs. 1 Besoldungsgesetz betroffen ist, kann drei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen einmaligen Antrag im Sinne des § 5 nach folgender Maßgabe stellen:

wer in der Stufe 1 ist, erhält 250 €,

wer in der Stufe 2 ist, erhält 200 €,

wer in der Stufe 3 ist, erhält 150 €,

wer in der Stufe 4 ist, erhält 100 €

bis zum Erreichen der nächsten Stufe als monatlichen Leistungsbezug für besondere Leistungen befristet rückwirkend vom 1. Januar 2014. Über die Entfristung wird bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung der Leistungsbezüge entschieden.“

5. § 9 a wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde mit Schreiben vom 8. Januar 2015 erteilt.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 5. Februar 2015

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident